

FRAGENKATALOG für die gemeinsame Sitzung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates am 26. Juni 2002

Dachverband der deutschen Natur- und
Umweltschutzverbände (DNR) e.V.
*German League for Nature and
Environment*

Geschäftsstelle Berlin
EU-Koordination & Internationales
GRÜNES HAUS
Prenzlauer Allee 230
D-10405 Berlin
Tel. ++ 49 (0)30 / 44 33 91-85/-86
Fax ++ 49 (0)30 / 44 33 91-80
E-Mail: britta.steffenhagen@dnr.de
Internet: www.dnr.de

ANTWORTEN des Deutschen Naturschutzrings

Themenblock I:

1. a) Welche zentralen Elemente gehören Ihrer Meinung nach in eine europäische Verfassung?

Neben Aufgaben und Organisation der EU-Organe, Rechtssetzung, Subsidiaritätsprinzip und Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten gilt nach Auffassung des DNR die EU-Charta der Grundrechte als Kern einer möglichen Verfassung. Dabei ist es nach Auffassung des DNR Folgendes von äußerster Wichtigkeit: **Wenn der Grundrechtekatalog in die Verfassung übernommen wird, muss der Umweltartikel (Art.37) in juristisch stärker bindender Sprache umformuliert werden.** Das Recht auf eine saubere und sichere Umwelt ist sowohl in der Aarhus Konvention als auch in verschiedenen nationalen Verfassungen bereits verankert. Gesetzt den Fall, dass die Charta Teil eines überarbeiteten Vertrags würde, ist der Umweltartikel nur dann von Bedeutung, wenn er als Rechtsanspruch formuliert wird.

Die Ziele und Prinzipien für Umwelt und Nachhaltige Entwicklung die bereits im EG Vertrag verankert sind müssen in eine europäische Verfassung eingehen und beibehalten werden. Dies betrifft vor allem Art.2, 6, 174 und Art. 228. Diese Artikel legen klar und eindeutig die für eine nachhaltige Entwicklung und integrierte Umweltpolitik erforderlichen Ziele und Prinzipien in der EU fest. Auf keinen Fall dürfen diese bestehende Umweltartikel im Vertrag der EU durch die entsprechenden Chartavorgaben modifiziert oder ersetzt werden.

2. Wie sollte das Wahlrecht zum Europäischen Parlament künftig ausgestaltet werden? Wie kann das Europäische Parlament gestärkt werden ?

Das Wahlrecht sollte mehr europäisiert werden., indem z.B. nicht alle Abgeordneten aus nationalen, sondern auch von einer europäischen Liste der Parteien gewählt werden. Der EG Vertrag schreibt für einige Bereiche der Umweltpolitik Einstimmigkeit vor. Das Vetorecht eines einzigen Mitgliedsstaates hat in der Vergangenheit Fortschritte bei wichtigen umweltpolitischen Entscheidungen verhindert, wie z.B. bei der CO₂-/Energiesteuer. Es ist an der Zeit, die Vorbehalte zur Einstimmigkeit im Umweltartikel (Art.175(2)) abzuschaffen und entsprechende Änderungen in Artikel 99 des Vertrags vorzunehmen. **Umweltpolitische Entscheidungen in der EU müssen nach qualifiziertem Mehrheitsrecht sowie per Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament getroffen werden.**

3. Nach welchem Verfahren sollte der Präsident der Europäischen Kommission gewählt werden?

Der Präsident der Europäischen Kommission sollte vom Europäischen Parlament mit einer qualifizierten Mehrheit gewählt werden. Vorstellbar wäre auch eine Direktwahl durch alle wahlberechtigten europäischen Bürger.

4. Welche Rolle sollte den nationalen Parlamenten in der Europäischen Union künftig zukommen?

Den nationalen Parlamenten sollte eine gewisse Mitwirkung beim europäischen Gesetzgebungsverfahren eingeräumt werden.

5. Halten Sie ein Referendum über den Verfassungsvertrag für sinnvoll?

Ja.

Themenblock II:

1. a) Wo sehen Sie Bedarf für zusätzliche Gemeinschaftskompetenzen, wo müssen Kompetenzen wieder stärker an die Mitgliedstaaten übertragen werden? Welche Politiken soll die Gemeinschaft im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in einer zukünftigen europäischen Gesellschaft wahrnehmen?

Das Prinzip der Subsidiarität wurde zuerst im Umweltartikel des Europäischen Vertrags verankert und fand mit dem Vertrag von Maastricht Eingang in die allgemeingültigen Vorschriften des Vertrags. Im Umweltbereich wurden gute Erfahrungen mit der fallspezifischen Anwendung des Prinzips für jede neue Initiative gemacht. Die europäische Umweltpolitik ist ausgezeichnet durch den grenzüberschreitenden Charakter der meisten umweltpolitischen Fragen und durch eine hohe Akzeptanz europäischer Bürger für europäische Lösungen im Umweltschutz.

Die momentanen Vorschriften bieten genügend Anleitung und Flexibilität und müssen nicht verändert werden. Die Schaffung eines festgelegten Kompetenzkatalogs könnte fatale Folgen für eine flexible und effektive Politikanpassung gerade im Bereich der europäischen Umweltpolitik haben. Einen Rückbau von EU-Kompetenzen, die dem Umweltschutz dienen, lehnt der DNR ab.

Das Europabarometer und andere Umfragen haben immer wieder gezeigt, dass europaweiter Umweltschutz für die Bürger der EU eins der wichtigsten politischen Anliegen ist.

Der Umweltintegrationsartikel (Art.6 EG) muss endlich vollständig zur Anwendung kommen.

Dieser besagt, dass " die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und –maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden müssen".

Die Revision der Landwirtschaftspolitik muss im Zentrum jeder Politikreform auf EU-Ebene stehen. Art. 33 des Vertrags, der die Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik festlegt, konzentriert sich immer noch auf Produktionssteigerung und ist damit nicht vereinbar mit heutigen Problemen und Zielsetzungen. Der DNR fordert eine generelle Revision von Artikel 33, um den europäischen Landwirtschaftssektor mit den modernen politischen Zielsetzungen von Nachhaltigkeit, Gesundheits- und Umweltschutz und einer integrierten Entwicklung des ländlichen Raums in Einklang zu bringen.

b) Welche Möglichkeiten sehen Sie für die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten und ob und ggf. wie sollte die Einhaltung der Zuständigkeiten kontrolliert werden?

Das Recht der Kommission eine effektive Implementierung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten durchzusetzen, wenn nötig durch Anrufung des Europäischen Gerichtshofs und Erhebung von Zwangsgeldern, muss beibehalten werden. (Artikel 228).